

Anbauvorschriften:

(Textteil)

1. Zugelassen werden nur Wohngebäude oder mit den Bedürfnissen eines Wohngebietes zu vereinbarende gewerbliche Betriebsstätten. Die Eintragungen über Stellung und Firstrichtung der Gebäude sind bindend.
2. Es werden nur Giebeldächer zugelassen.
3. Dachaufbauten sind nur bis zu 1 : 3 der Hauslänge und in 2 m Abstand von der Giebelkante zulässig und sind im Dachton zu streichen.
4. ~~Mindestrenzabstände 3,00 m.~~ Garagen und Nebengebäude können als Grenzbauten zugelassen werden, wenn die Gestaltung den Anbau eines gleichen Gebäudes auf dem Nachbargrundstück zuläßt.
5. Kniestöcke sind nur bis 70 cm Kniestockpfettenhöhe zulässig. Die Traufhöhen sind im Verhältnis zur Straßenhöhe zu staffeln. Die angenommenen Sockelhöhen bedürfen der baurechtlichen Genehmigung.
6. Die Dachdeckung ist mit engobierten Falzpfannen oder Biberschwänzen vorzunehmen.
7. Einfriedigungen sind höchstens bis auf 1,20 m Gesamthöhe und möglichst als einfache Holzzäune oder als Hecken auszuführen. Bei Eckgrundstücken ist die Erstellung einer Einfriedigung in allen Fällen genehmigungspflichtig. Im Baugenehmigungsverfahren können im Hinblick auf die Verkehrssicherheit stärkere Einschränkungen bestimmt werden.
8. Garagen sollen mindestens 4,50 m Abstand von der Straßengrenze haben.